

## 1. Vertragsabschluss/Vereinbarungen

1.1 Wir bestellen auf der Grundlage dieser „Einkaufsbedingungen der König + Neurath AG“. Ihre Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir Ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Nehmen wir die Lieferungen/Leistungen ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, wir hätten Ihre Bedingungen angenommen.

1.2 Bestellungen, Vereinbarungen und Änderungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich erteilt oder bestätigt wurden. Mündliche oder telefonisch getroffene Absprachen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der nachträglichen schriftlichen Bestätigung. Das Gleiche gilt für mündliche Nebenabreden und Änderungen des Vertrages.

1.3 Wir können Änderungen des Vertragsgegenstandes auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies für Sie zumutbar ist. Bei dieser Vertragsänderung sind die Auswirkungen von beiden Seiten, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefer- bzw. Montage- termine angemessen zu berücksichtigen.

## 2. Preise

2.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise, ausschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer. Kosten für die Verpackung und Transport bis zur von uns angegebene Versand- bzw. Montage- oder Verwendungsstelle sind – sofern nicht anders vereinbart - in den Preisen enthalten.

2.2 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, in dem Lieferung nach Art, Menge und Gewicht genau aufzugliedern ist. Lieferscheine, Frachtbriefe, Rechnungen und sämtliche Korrespondenz müssen unsere Bestellnummer, unsere Teilenummer und – falls vorhanden - Objektbezeichnungen enthalten. Im Falle von Werkleistungen sind die Arbeiten detailliert in Form eines Bautagebuches festzuhalten.

2.3 Sie werden uns bezüglich des Vertragsgegenstandes bis zur Abnahme unverzüglich und umfassend über neue technische Entwicklungen sowie Änderungen von DIN-Vorschriften und neue Gesetze sowie Gesetzesvorhaben schriftlich unterrichten.

## 3. Ausführungsunterlagen

3.1 Sie haben die für die Ausführung Ihrer Arbeiten erforderlichen Unterlagen, die nach den Bestimmungen des Vertrages von uns zu liefern sind, rechtzeitig anzufordern. Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zu Grunde gelegt werden, die von uns ausdrücklich als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind. Sie haben sich zu vergewissern, dass Ihnen die letztgültigen Ausführungsunterlagen vorliegen. Durch unsere Zustimmung zu Zeichnungen, Berechnungen und anderen technischen Unterlagen werden Ihre Verpflichtungen im Hinblick auf den Vertragsgegenstand weder eingeschränkt noch aufgehoben, dies gilt insbesondere hinsichtlich der Überprüfungspflicht und der Pflicht, Bedenken anzumelden. Ferner gilt dies auch für uns gemachte Vorschläge und Empfehlungen.

3.2 Sie sind für die sichere Einhaltung der Ihnen Übergebenen Höhen- und Festpunkte, Achsen usw. verantwortlich. Wenn ein derartiger Höhen- bzw. Festpunkt, eine Achse oder ein sonstiger Bezugspunkt geändert werden soll, sind wir vorher rechtzeitig in schriftlicher Form zu unterrichten.

## 4. Ausführung

4.1 Im Falle von Werkleistungen haben Sie sich nach der Auftragserteilung unverzüglich mit unserer zuständigen technischen Dienststelle in Verbindung zu setzen, um die beauftragten Arbeiten abzustimmen und, falls gefordert- einen Baustelleneinrichtungs- und Zeitplan zu erarbeiten und rechtzeitig vorzulegen.

4.2 Vor Beginn der Arbeiten haben Sie sich betreffend des Zustandes der Baustelle bzw. des Bauobjektes zu informieren. Die Informationspflicht umfasst insbesondere das Vorhandensein von Anlagen, Kabeln und Leitungen jeder Art. Diese sind im Rahmen der Ausführung vor jeglicher Beschädigung zu schützen.

4.3 Leistungen durch andere Firmen (Nachunternehmer) dürfen Sie nur nach von uns vorher erteilter schriftlicher Zustimmung ausführen lassen. Ihre Verantwortung bleibt davon unberührt.

4.4 Sie haben uns jeweils vor Arbeitsbeginn die Namen und sonstigen benötigten Daten Ihrer Arbeitnehmer, die Sie im Rahmen des gemeinsamen Projektes beschäftigen möchten, schriftlich anzugeben.

4.5 Sie haben täglich ein Baustellenbericht zu erstellen und uns diesen auf Anfrage –spätestens zum Zeitpunkt der Abnahme- zu übergeben. Die Baustellenberichte sind von Ihnen bis zur Abnahme aufzubewahren.

4.6 Leistungen, deren Ausführungsart sich ändert oder die zusätzlich nach der Auftragsvergabe anfallen, dürfen nur nach vorheriger Preisverhandlung und unserer schriftlichen Zustimmung durchgeführt werden.

## 5. Verantwortlichkeit

5.1 Sie haben die Ausführung Ihrer Arbeiten zu leiten und für Ordnung in Ihrem Arbeitsbereich zu sorgen. Sie sind für die Erfüllung der gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen bezüglich Ihrer Arbeitnehmer allein verantwortlich. Es ist ausschließlich Ihre Aufgabe, die Vereinbarungen und Maßnahmen zu treffen, die Ihr Verhältnis zu den Arbeitnehmern regeln.

5.2 Sie haben uns rechtzeitig vor Arbeitsaufnahme Ihren Bauleiter gemäß der gültigen Landesbauordnung, der die Ansprechperson für uns ist und die Verantwortung für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der baupolizeilichen sowie der berufsgenossenschaftlichen Vorschriften zu tragen hat, sowie den Vertreter des Bauleiters schriftlich namhaft zu machen.

## 6. Rechnungsstellung/Zahlung

6.1 Rechnungen sind uns mit allen dazugehörigen Unterlagen und Daten nach erfolgter Lieferung/Leistung gesondert in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Nicht ordnungsgemäße eingereichte Rechnungen gelten erst zum Zeitpunkt der Richtigstellung als bei uns eingegangen. Bei Annahme verfrühter Lieferungen bzw. Leistungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.

6.2 Die Zahlung durch uns erfolgt – sofern nicht anders vereinbart – durch Überweisung, Scheck oder Wechsel innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt mit 3 % Skonto, innerhalb von 60 Tagen rein netto.

6.3 Bei fehlerhafter Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung in angemessenem Umfang bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zu kürzen oder zurückzuhalten.

6.4 Werden innerhalb von 2 Jahren nach der Schlusszahlung Fehler in der Abrechnung oder Fehler in den Unterlagen der Abrechnung durch uns festgestellt und Ihnen mitgeteilt, so sind Sie verpflichtet, uns die zuviel erhaltenen Beträge zu erstatten. Sie sind nicht berechtigt, sich auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung zu berufen.

6.5 Für die Berechnung von Stundenlohnarbeiten zu den mit Ihnen vereinbarten Bedingungen gelten die nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen:

(1) Die abzurechnende Qualifikation Ihrer Arbeitnehmer muss den Erfordernissen der konkreten Aufgabenstellen entsprechen.

(2) Die Nachweise über die Stundenlohnarbeiten sind gesondert zu führen und unserem Beauftragten unverzüglich, d.h. spätestens zu Beginn der der Ausführung folgenden Woche zur Bestätigung vorzulegen.

6.6 Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung sind Sie nicht berechtigt, Ihre Forderungen gegen uns abzutreten bzw. durch Dritte einziehen zu lassen. Die Möglichkeit der Aufrechnung steht Ihnen nur mit unstreitigen bzw. rechtskräftig festgestellten Forderungen zu.

## 7. Termine/Verzug/höhere Gewalt

7.1 Die Vereinbarten Termine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefer- bzw. Leistungstermins ist der Eingang der Ware bei der von uns genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle. Für die rechtzeitige Erbringung der Leistung ist die abnahmefähige Vollendung bzw. Übergabe Ihres Werkes maßgebend, einschließlich der Übergabe der gesamten nach Gesetzen oder Verordnungen verlangten sowie vertraglich vereinbarten Dokumentation in deutscher Sprache, z.B. Zulassungen, Prüfzeugnisse, Konformitätsbescheinigungen, Betriebs- und Wartungsanleitungen, Ersatzteillisten, Benutzerhandbücher.

7.2 Erkennen Sie, dass ein vereinbarter Termin gefährdet ist, so haben Sie uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Sie werden in solchen Fällen alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, damit der vereinbarte Liefertermin eingehalten werden kann oder sich nur eine geringe zeitliche Verzögerung ergibt.

7.3 Wenn der vereinbarte Termin aus einem von Ihnen zu vertretenden Umstand nicht eingehalten wird, so sind wir nach dem ergebnislosen Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, nach unserer Wahl Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen bzw. uns von dritter Seite Ersatz zu beschaffen und vom Vertrag zurückzutreten.

7.4 Auf das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernder Unterlagen, Daten, Beistellungen und dergleichen können Sie sich nur berufen, wenn Sie diese schriftliche angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten haben.

7.5 Höhere Gewalt und Arbeitskämpfe befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungs- pflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und Ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

## 8. Geheimhaltung

8.1 Sie haben den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln und dürfen in sämtlichen Veröffentlichungen, z.B. in Werbematerialien und Referenzlisten etc. auf geschäftliche Verbindungen mit uns erst nach der von uns erteilten schriftlichen Zustimmung hinweisen.

8.2 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die Ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Unterlieferanten und Nachunternehmer sind entsprechend zu verpflichten.

8.3 Fertigungsmittel, wie Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster, Werkzeuge und ähnliche Gegenstände, die uns von Ihnen gestellt oder nach unseren Angaben gefertigt werden, bleiben oder werden unser Eigentum. Sie dürfen Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Das Gleiche gilt für die mit Hilfe dieser Fertigungsmittel hergestellten Produkte.

## 9. Abnahme

9.1 Nach Erfüllung der vertraglichen Bedingungen haben Sie die Abnahme Ihrer Leistung schriftlich zu beantragen. Über den Nachweis der vertragsgemäßen Erfüllung ist eine gemeinsame Niederschrift zu erstellen. Die Leistung gilt erst dann als abgenommen, wenn die Abnahme von uns schriftlich unter Beifügung einer Ausfertigung der Niederschrift erklärt worden ist, auch wenn vorher schon die Leistung oder ein Teil der Leistung in Benutzung genommen wurde.

9.2 Werden Mängel festgestellt, welche die Bauleistung nicht beeinflussen, so kann die Abnahme unter dem Vorbehalt der unverzüglichen Beseitigung dieser Mängel erfolgen. Von der Restzahlung wird dann ein angemessener Betrag bis zur Beseitigung der Mängel einbehalten.

9.3 Das Erfordernis der förmlichen Abnahme gilt auch für Teilabnahmen.

## 10. Gefahrübergang

Bis zur Abnahme der Gesamtleistung tragen Sie alle Gefahr, auch die einer zufälligen Verschlechterung oder Zerstörung der erbrachten Leistung.

## 11. Qualität

11.1 Sie haben für Ihre Leistungen unsere Spezifikationen durch Beschreibung, Daten- und Zeichnungsvorgaben, die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften, etwaige DIN-Normen und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Änderungen des Leistungsgegenstandes bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

11.2 Eine Vorlage von Erstmustern ist jeweils bei der Lieferung von Serienteilen in folgenden Fällen erforderlich und vereinbart:

- (1) bei einem neuen Teil
- (2) bei einer technischen Änderung
- (3) bei einer wesentlichen Änderung im Verfahren, im Material, an Einrichtungen oder Werkzeugen.

Hiervon sind wir vorab gesondert zu unterrichten.

## 12. Garantien/Mängelansprüche

12.1 Sie garantieren und sichern zu, dass sämtliche Lieferungen / Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Weiterhin garantieren und sichern Sie zu, dass die Lieferungen/Leistungen frei von Rechten Dritter sind und dass Sie uneingeschränkt verfügungsberechtigt sind. Die Verwendung zweckensprechender Materialien, sachgemäße Konstruktion und Bauart und Ausführung, einwandfreie Funktionen, Erreichen der vereinbarten Leistungen unter den vereinbarten Bedingungen sichern Sie uns zu.

12.2 Bei Kauf und Werklieferungsverträgen werden wir Ihnen offene Mängel der Lieferungen unverzüglich schriftlich anzeigen, sobald Sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden. Unsere Anzeige gilt auf jeden Fall als unverzüglich, wenn sie innerhalb von 2 Wochen nach Eingang der Lieferung bei uns erfolgt. Später feststellbare Mängel werden Ihnen innerhalb von 2 Wochen nach Kenntnis angezeigt.

12.3. Während der Gewährleistungszeit gerügte Mängel der Lieferung / Leistung, zu denen auch die Nichteinreichung garantierter Daten sowie die Nichteinhaltung von Garantien gehören, haben Sie nach Aufforderung unverzüglich und unentgeltlich, einschließlich sämtlicher Nebenkosten sowie Arbeiten, nach unserer Wahl nach Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu beseitigen.

Ist eine Nachbesserung/Ersatzlieferung nicht möglich oder erfolglos, oder wird sie über eine angemessene, von uns schriftliche gesetzte Frist hinaus verzögert oder verweigert, dann stehen uns die gesetzlichen Rechte auf Aufhebung des Vertrages oder Minderung zu.

12.4 Im Falle der nicht fristgerechten Nacherfüllung steht uns das Recht der Selbstvornahme zu. Hierdurch entstehende Kosten tragen Sie.

## 13. Haftung

13.1 Soweit Ihre Lieferung/Leistung mit Fehlern behaftet ist, soweit Sie gegen vertragliche Sorgfalts-, Obhuts-, Informations- oder sonstige vertragliche Nebenpflichten verstoßen oder soweit Sie vertraglich vereinbarte Termine nicht einhalten, haften Sie uns gegenüber für daraus entstehende Schäden, ohne dass es hierzu dem Grunde nach weiterer Nachweise als denjenigen eines objektiven Pflichtverstoßes, des ursächlichen Zusammenhanges zum eingetretenen Schaden und der Schadenshöhe bedarf.

13.2 Soweit Ihre Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen davon abhängt, dass Sie den Vertragsverstoß zu vertreten haben, können Sie sich durch den Nachweis fehlenden Verschuldens von Ihrer Haftung befreien. Ein Verschulden Ihrer Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen sowie Ihrer Vorlieferanten haben Sie in gleicher Weise zu vertreten wie eigenes Verschulden. Sie können sich von Ihrer Haftung nicht durch den Nachweis der ordnungsgemäßen Auswahl und Überwachung der Verrichtungsgehilfen oder Vorlieferanten befreien.

13.3 Soweit durch eine Vertragsverletzung gemäß der Ziffer 13.1 Ansprüche wegen Produktionsausfalles und / oder entgangenen Gewinn entstehen, werden wir diese nur geltend machen, soweit Sie grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zu vertreten haben.

Etwaige Schadenersatzansprüche auf Erstattung von Kosten für erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung von Produktionserschwernissen und/oder Ausfällen bleiben von dieser Haftungsbeschränkung unberührt. Ansprüche aus einem gesetzlichen Tatbestand der Delikts- oder Gefährdungshaftung bleiben ebenfalls unberührt. Die vorstehende Haftungsbeschränkung entfällt, soweit Versicherungsschutz aus von Ihnen vorgehaltenen Versicherungen besteht.

13.4 Die in den Ziffer 13.1 bis 13.3 genannten Haftungsregelungen gelten entsprechend für Ihre Schadenersatzansprüche gegen uns.

13.5 Soweit Sie haften, stellen Sie uns ohne die Einschränkungen gemäß der Ziffer 13.3 von allen Ansprüchen Dritter frei.

## 14. Schutzrechte

14.1 Sie garantieren und sichern zu, dass sämtliche Lieferungen / Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Nutzung der Liefergegenstände patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte oder bei Abnahme ausgelegter Patentanmeldungen Dritter nicht verletzt werden.

14.2 Sie stellen uns und unsere Kunden von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei und tragen auf erste Anforderung auch alle Kosten, die uns in diesem Zusammenhang entstehen.

14.3 Wir sind berechtigt, auf Ihre Kosten die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen vom Berechtigten zu bewirken.

## 15. Firmen- und Warenzeichen

Wenn die Bestellung oder eine Zeichnung die Anbringung unseres Firmen- oder Warenzeichens vorschreibt, so muss dies auf den bestellten Waren angeracht werden. Die so gekennzeichneten Gegenstände dürfen nur an uns geliefert werden.

## 16. Ergänzende Bestimmungen

16.1 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung die von uns gewünschte Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle.

16.2 Erfüllungsort für Zahlungen ist jeder Ort, an dem wir oder eine unserer Tochtergesellschaften ein Konto bei einem Geldinstitut unterhalten.

16.3 Die Vertragssprache ist Deutsch, soweit sich die Vertragspartner daneben einer anderen Sprache bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang. Sämtliche Korrespondenz und sonstige Dokumente und Unterlagen sind in deutscher Sprache abzufassen.

Es gilt ausdrücklich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens vom 11. April 1980.

16.4 Gerichtsstand ist Frankfurt am Main, wenn Sie Kaufmann im Sinne der §§ 1 ff HGB sind. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, unsere Ansprüche an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand geltend zu machen.

16.5 Sofern Sie Ihre Zahlungen einstellen oder ein Insolvenzverfahren über Ihr Vermögen oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt wird, so sind wir berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.

16.6 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind vielmehr verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

16.7 Durch die Annahme des Auftrages erklären Sie Ihr Einverständnis mit diesen Einkaufsbedingungen, die auch für künftige Geschäfte gelten, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.